

Für die Amtliche Sammlung!

- 1) Gesetz: BGB § 139; Gesetz über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (RGBl I S. 1333) § 39; 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 (RGBl I S. 722) § 5
- 1) Rechtssatz: Übernimmt das deutsche Reich im Zusammenhang mit einer von den nationalsozialistischen Machthabern vorgenommenen sittenwidrigen Enteignung eine Schuld des Betroffenen, so kann dieser Schuldübergang rechtsgültig sein.
- 2) Gesetz: AmREG Art. 39
- 2) Rechtssatz: Der in Art. 39 angeordnete Schuldübergang auf den Rückerstattungsberechtigten führt nicht dazu, daß die Haftung des Rückerstattungsverpflichteten erlischt. Vielmehr haften beide dem Gläubiger nebeneinander.

Aktenzeichen: VII ZR 201/56

Urteil des BGH vom 25. November 1957 OLG Frankfurt/Main
IG Frankfurt/Main

VII ZR 201/56

Verkündet am 25. November 1957
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bodenkreditbank in B[redacted], B[redacted], A[redacted], ge-
setzlich vertreten durch ihren Verwaltungsrat,
1.) den Präsidenten Dr. Arthur Sch[redacted] in Al[redacted]/Sch[redacted],
2.) den Vizepräsidenten Louis P[redacted] in B[redacted]/Sch[redacted],

Klägerin, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

g e g e n

die Firma Ap[redacted] & Z[redacted] AG F[redacted]/M[redacted], R[redacted]str. [redacted],
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand,

- 1.) den Architekten Wilhelm Ap[redacted] in F[redacted]/M[redacted], La-
[redacted]weg [redacted],
- 2.) Dr. Fritz Z[redacted] in F[redacted]/M[redacted], Ro[redacted]str. [redacted],
- 3.) den Ingenieur Viktor T[redacted] in Bad S[redacted]/Ta[redacted], W[redacted]-
str. [redacted],

Beklagte, Revisionsbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

Nebenintervenienten auf Seiten der Beklagten:

- a) 1. Kaufmann Sigmund Ne[redacted], Br[redacted], N. Y. [redacted],
N.Y. USA,
2. Frau Charlotte Fr[redacted] geb. Ros[redacted], [redacted]
We[redacted]Ave., N. Y. [redacted], N.Y. USA,
- b) Kaufmann Emil E[redacted], Kü[redacted] Kt. Zü[redacted]/Sch[redacted],

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. November 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

- 1.) Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt a.M. vom 5. Juni 1956 aufgehoben,
soweit die Klage in Höhe von mehr als 26 649,78 DM

.. 2 ..

abgewiesen und soweit über die Kosten entschieden worden ist.

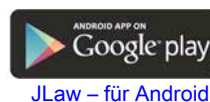
In diesem Umfang wird auf die Berufung der Klägerin das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a.M. vom 5. Oktober 1955 aufgehoben und der Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

- 2.) Die Revision der Beklagten wird zurückgewiesen.
- 3.) Die Sache wird zur Entscheidung über den Betrag an das Landgericht in Frankfurt a.M. zurückverwiesen, das auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu entscheiden haben wird.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



.. 3 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Hypothekenbank, die ihren Sitz in B [REDACTED] hat. Laut Abkommen vom 16. Dezember 1930, 9. Januar 1931 gewährte sie den Kaufleuten Sigmund Ne [REDACTED] und Georg Fr [REDACTED] in F [REDACTED] a.M. gegen hypothekarische Sicherstellung ein Darlehen in Höhe von 238 294,40 Goldmark (mindestens Reichsmark). In dem von Ne [REDACTED] und Fr [REDACTED] angenommenen Angebot der Klägerin wurde u.a. auf die Darlehnsbedingungen der Klägerin verwiesen, die beigelegt waren und als Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen das "jeweilige Geschäftslokal der Gläubigerin in B [REDACTED]" vorsahen.

Das Darlehn wurde von der Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen in F [REDACTED] a.M., einer Tochtergesellschaft der Klägerin ausbezahlt, an die die Klägerin die Rechte und Pflichten aus dem Darlehnsvertrage aus steuerlichen Gründen übertragen hatte. Die Hypothek wurde im Grundbuch des den Darlehnsnehmern gehörigen Grundstücks in F [REDACTED] a.M., R [REDACTED] str. [REDACTED] - [REDACTED], Schil [REDACTED] str. [REDACTED], zugunsten der Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen eingetragen, die sie außerhalb des Grundbuchs am 18. Juni 1931 an die Klägerin abtrat.

Am 20. Dezember 1938 und am 1. August 1940 wurden die Vermögen von Ne [REDACTED] und Fr [REDACTED], die infolge der Judenverfolgung durch die nationalsozialistische Machthaber ausgewandert waren, gemäß § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl I, 480) eingezogen. Durch Vertrag vom 25. November 1940 (Kaufangebot der Beklagten) / 27. Februar 1942 (Annahme durch das Deutsche Reich und Auflassung) veräußerte das Deutsche Reich das Grundstück an die Beklagte. Diese übernahm in Anrechnung auf den Kaufpreis die Hypothekenschuld und

verhandelte mit der Klägerin über die Genehmigung der Schuldübernahme, die Höhe der Zinsen und die etwaige Rückzahlung. Ob die Klägerin die Schuldübernahme genehmigt hat, ist streitig.

Sigmund Ne[REDACTED] und die Erben des Georg Fr[REDACTED], Charlotte Fr[REDACTED], haben gegen die Beklagte Rückerstattungsansprüche geltend gemacht. Am 3. Juli 1953 verglichen sie sich vor der Wiedergutmachungskammer dahin, daß die Beklagte das Grundstück zurückgab, während die Rückerstattungsberechtigten die der Klägerin gegenüber bestehende Hypothekenschuld übernahmen; diese Schuldübernahme hat die Klägerin nicht genehmigt. Die Rückerstattungsberechtigten veräußerten das Grundstück später an den in der Schweiz ansässigen Kaufmann E[REDACTED] für 1 050 000 DM, der die Hypothekenschuld nicht übernahm.

Die Klägerin nimmt die Beklagte nach den Vorschriften des Londoner Schuldenabkommens (im folgenden LondSchAbk) als ihre persönliche Schuldnerin in Anspruch. Sie macht folgendes geltend: Die Gesellschaft für Kapitalanlagen sei für sie, die Klägerin, nur treuhänderisch tätig geworden; der Zahlungs- und Erfüllungsort sei Basel gewesen; es handele sich also um eine "spezifisch ausländische" Forderung im Sinne der Anlage VII Ziff. I 2 zum LondSchAbk. Schuldner seien gemäß § 5 der 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl I, 722) das Deutsche Reich und später auf Grund der von ihr, der Klägerin, genehmigten Schuldübernahme die Beklagte geworden. Diese sei trotz der Rückgabe des Grundstücks an die früheren Eigentümer Schuldnerin geblieben, da Art. 39 des Rückerstattungsgesetzes für die amerikanische Zone (AmREG) nur einen Schuldbeitritt des Berechtigten, nicht jedoch eine Freistellung des Rückgabepflichtigen gegenüber dem Hypothekengläubiger anordne. Danach sei die Beklagte verpflichtet, den Kapitalbetrag von 238 294,40 DM

nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Oktober 1944 abzüglich gezahlter 7.625,37 DM gemäß der Regelung in Art. 34 der Anl. IV, gegebenenfalls gemäß der Regelung in Art. V der Anl. II zum LondSchAbk zu entrichten. Hilfsweise hat die Klägerin nur die bis zum 31. Dezember 1952 rückständigen Zinsen in Höhe von insgesamt 71.011,77 DM verlangt. Sie hat sich gemäß Art. 17 Abs. 1 a LondSchAbk und Art. 14 der Anl. IV dazu formgemäß mit der Regelung einverstanden erklärt.

Die Beklagte hat Klageabweisung erbeten. Sie bestreitet, die persönliche Schuld übernommen zu haben. Die Klägerin habe eine solche Schuldübernahme auch nicht genehmigt. Ferner ist die Beklagte der Ansicht, daß sie gemäß Art. 39 AMREG von jeder Haftung befreit sei. Ausserstenfalls wendet sie sich gegen die Anwendung des Londoner Schuldenabkommens. Sie ist dem Regelungsverfahren nicht beigetreten.

Die Beklagte hat dem Kaufmann Sigmund Ne [REDACTED] sowie der Erbin des Kaufmanns Georg Fr [REDACTED], Charlotte Fr [REDACTED], und dem jetzigen Eigentümer, Eichenberger, den Streit verkündet. Sie sind dem Rechtsstreit auf Sachen der Beklagten beigetreten.

Das Landgericht hat die Beklagte gemäß dem Hilfsantrag der Klägerin in Anwendung der Anl. IV zum LondSchAbk zur Zahlung des Zinsbetrages von 71.011,77 DM verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Es hat die Ansicht vertreten, daß die Verpflichtung der Beklagten durch den in Art. 39 AMREG angeordneten Schuldübergang erloschen sei.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten den zu zahlenden Betrag auf 44.361,99 DM herabgesetzt.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Die Klägerin erbittet die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 238.294,40 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 4. Juli 1953 gemäß der Regelung in Anl. IV Art. 34 LondSchAbk, hilfsweise gemäß der Regelung in Anl. II LondSchAbk; sie ficht das Urteil nicht an, soweit der von ihr erhobene Zinsanspruch in Höhe von 26.649,78 DM abgewiesen worden ist. Die Beklagte beantragt, die Klage in vollem Umfange abzuweisen. Beide Teile bitten, die Revision des Gegners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

A. Zur Revision der Klägerin:

I. Das Oberlandesgericht nimmt keine Stellung zu der Frage, ob das Schuldverhältnis und der Übergang der Schuld auf das Deutsche Reich und die Beklagte nach deutschem oder schweizerischem Recht zu beurteilen sind. Dessen bedurfte es auch nicht, weil insoweit kein Streit zwischen den Parteien besteht und nicht zweifelhaft ist, daß nur das deutsche Recht in Betracht kommt.

Zwar hat das Landgericht Karlsruhe in einem Fall, der mit dem vorliegenden vergleichbar ist, schweizerisches Recht angewandt (Beschuß vom 21. Januar 1955 - 2 T 174/54, Bl. 168 d.A.). Dem kann aber nicht gefolgt werden.

Maßgebend ist insoweit in erster Linie der geäußerte oder stillschweigende Parteiwille. Hier ging der stillschweigende Parteiwille, obwohl Basel als Erfüllungsort vereinbart ist, eindeutig dahin, daß das Rechtsverhältnis dem deutschen Recht unterstehen sollte. Es handelte sich um die Gewährung eines verhältnismäßig langfristigen Darlehens, das durch Hypothek auf einem deutschen Grundstück gesichert werden sollte. Die Schuldner waren damals Deutsche, und auch die Gläubigerin bediente sich einer deutschen Tochtergesellschaft, an die sie ihre Rechte und Pflichten aus dem Kreditvertrag abgetreten hatte. Die Abtretung hat zwar, wie das Oberlandesgericht feststellt, nur treuhänderischen Zwecken gedient. Immerhin läßt das Verhalten der Klägerin erkennen, daß sie damals auf eine Anwendung des für sie selbst maßgebenden schweizerischen Rechts gerade keinen Wert gelegt hat (ebenso Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt a.M. vom 18. August 1955 hinsichtlich der hier streitigen Hypothek, Bl. 208 d.A.).

II. Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß "die Aberkennung der Staatsangehörigkeit der ursprünglichen Darlehensnehmer nach § 2 des Gesetzes ... vom 14. Juli 1935 und die damit verbundene Enteignung und Schuldübernahme durch das Deutsche Reich nach der 2. Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 16. Januar 1941 nichtig waren und Rechtswirkungen nie haben entfalten können". Es gelangt danach zu dem Ergebnis, daß das Deutsche Reich und damit auch die Beklagte nicht persönliche Schuldner der Darlehnsforderung geworden seien.

Diesem Schluß vermag der Senat nicht zuzustimmen.

Allerdings ist es richtig, daß die Enteignungsmaßnahmen rechtsunwirksam waren. Das Berufungsgericht verweist insoweit zutreffend auf die Erörterungen in dem Beschluß BGHZ 16, 350 zu § 3 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RG Bl. I 722); sie gelten auch für die unter Berufung auf § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen usw. vom 14. Juli 1933 angeordneten Verfallerklärungen, soweit es sich, wie hier, um nichts anderes als rassistische Verfolgungsmaßnahmen handelte.

Damit steht aber noch nicht fest, daß auch der Schuldübergang auf das Deutsche Reich nichtig ist.

1) Das Berufungsgericht geht davon aus, daß das Deutsche Reich nach den damaligen gesetzlichen Vorschriften Schuldner der Hypothekenforderung werden sollte. Dem ist im Ergebnis zuzustimmen.

Zwar findet sich die rechtliche Grundlage hierfür nicht, wie das Oberlandesgericht annimmt, in der 2. Durchführungsverordnung vom 16. Januar 1941 zum Gesetz vom 14. Juli 1933 (RGBl 1941 I 40); in ihr wurde nur die Anmeldefrist geregelt. Maßgebend war vielmehr § 39 in Verbindung mit 18 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (RGBl I 1533).

Vorliegend waren die Verfallerklärungen in den Jahren 1938 und 1940, also nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes ausgesprochen worden. Für solche Fälle bestimmte es in § 39 Abs. 1 und 3, daß das Deutsche Reich "für Forderungen gegen den früheren Träger der eingezogenen Gegen-

stände nur mit den ihm durch die Einziehung zugefallenen Sachen und Rechten" haften sollte. Diese Regelung hat durch § 5 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RG Bl. I 722), die vor Abschluß des Kaufvertrags mit der Beklagten ergangen ist, eine Abwandlung erfahren. Es wurde nunmehr - für die in der Verordnung behandelten Fälle - bestimmt, daß das Reich "in Höhe des Verkaufswerts" der in seine Verfügungsgewalt gelangten Gegenstände haftbar sei.

Im vorliegenden Fall hat das Deutsche Reich das Grundstück an die Beklagte zum Einheitswert verkauft. Der so erzielte Kaufpreis überstieg die Belastungen. Daraus folgt, daß das Reich nach den damaligen Bestimmungen für die Forderung der Klägerin in voller Höhe einzustehen hatte. Das ist von ihm auch nicht in Zweifel gezogen worden, wie sich schon aus der mit der Beklagten vereinbarten Schuldübernahme ergibt.

2) Der Übergang der Schuld auf das Deutsche Reich war mit den - nichtigen - Verfallenerklärungen eng verknüpft. Das Oberlandesgericht schließt daraus, ohne allerdings eine Begründung hierfür zu geben, daß er deren Schicksal teile und ebenfalls nichtig sei.

Dem kann nicht gefolgt werden.

An sich gilt auch im öffentlichen Recht der dem § 139 BGB zugrunde liegende Rechtsgedanke, und zwar sowohl für Gesetze (hGZ 134, 1, 15), wie auch für Verwaltungsakte (BGHZ 9, 370; 16; 192, 198). Danach kann die Nichtigkeit eines Teils der Anordnung auch die des Restes nach sich ziehen. Voraussetzung für eine solche Beurteilung ist aber,

daß der von dem Nichtigkeitsgrund nicht betroffene Teil für sich allein keinen Bestand haben kann. Ob dies der Fall ist, ist nach den jeweiligen Sachumständen zu entscheiden.

Diese Abwägung, die das Oberlandesgericht unterlassen hat, führt hier zu dem Ergebnis, daß der Schuldübergang auf das Deutsche Reich von der Nichtigkeit der Verwaltungsakte, die die Enteignungen aussprachen, nicht berührt wird.

Man kann, worauf der Bundesgerichtshof schon mehrfach hingewiesen hat, nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß durch den Einsatz der Machtmittel des nationalsozialistischen Staates für immerhin einige Jahre eine Lage geschaffen worden ist, die das Unrecht auf die Dauer verwirklichen sollte. Hierbei konnte es nicht ausbleiben, daß Rechte und Pflichten Dritter berührt wurden, die keinen Teil an dem Unrecht hatten, sich andererseits aber den sie treffenden Folgen nicht entziehen konnten (vgl. u.a. BGHZ 9, 54, 44 ff; 23, 324, 330 f). Zu diesem Kreise gehörte die Klägerin.

An der sittenwidrigen Schädigung der Eigentümer wirkte die Beklagte mit, die aus freiem Willen durch den Ankauf des Grundstücks den nationalsozialistischen Machthabern half, das erlangte Gut zu verwerten; sie hat sich nach den in ihrem Kaufangebot enthaltenen Angaben auch nicht im Zweifel über die Umstände der Entziehung befunden.

Im Gegensatz hierzu war die Klägerin nur an den Vorgängen beteiligt, die für sich allein kein Unrecht und keine Schädigung der Eigentümer darstellten. Ihre Belange

wurden in erster Linie durch den Schuldübergang berührt. Dieser war eher geeignet, das in der Entziehung liegende Unrecht – wenn auch nicht im gewollten Interesse der Verfolgten – zu mindern; denn hierdurch wurde ihnen in gewissem Umfange die Erfüllung von Forderungen abgenommen, die gegen sie bestanden. An diesem Teil der mit der Enteignung zusammenhängenden Vorgänge konnte die Klägerin ihre Mitwirkung nicht versagen. Sie wurde ohne die Möglichkeit einer eigenen Einflußnahme vor eine Lage gestellt, die ihr praktisch keine Wahl ließ. Zwar verlor sie zunächst nicht ihre bisherigen Schuldner, die ihr nach wie vor hafteten; diese boten ihr aber infolge der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen keine ausreichende Sicherheit mehr. Unter diesen Umständen lag es für sie nahe und konnte im Interesse ihrer eigenen Gläubiger geradezu als geboten erscheinen, die neuen Schuldner, also vorerst das Deutsche Reich und später die Beklagte, als solche hinzunehmen. Das galt umso mehr, als sich der Schuldübergang auf das Deutsche Reich nicht etwa auf Grund einer vertraglichen Abmachung, sondern kraft ausdrücklichen Gesetzesbefehls vollzog, den dasselbe Reich erlassen hatte und dem sich die Klägerin beugen mußte. Hinzu kam, daß die Bedeutung der persönlichen Schuld gegenüber der dinglichen Haftung mit der Zeit immer mehr in den Vordergrund getreten war; denn mit der fortschreitenden Zerstörung der deutschen Städte war die Sicherheit, die das belastete Grundstück bot, gesunken, und es bestand die Gefahr, daß es nicht mehr zur Deckung der Forderung ausreichen würde.

Die Klägerin mußte somit in ihrem eigenen berechtigten Interesse darauf bedacht sein, einen anderen zahlungsfähigen Schuldner zu erhalten. Als ihr dies, wie sie annehmen konnte, durch den Übergang der Schuld auf das

Deutsches Reich und deren Übernahme durch die Beklagte gelungen war, konnte und mußte sie ihre weiteren Maßnahmen und Entschlüsse hierauf aufbauen.

Es geht nicht an, diese Rechtsstellung, die die Klägerin erlangt hatte und auf deren Bestand sie vertrauen durfte, nunmehr durch den Hinweis auf den nichtigen Entziehungsakt, mit dem sie unmittelbar nichts zu tun hatte, in Frage zu stellen. Die Verhältnisse sind, was das Oberlandesgericht übersieht, keineswegs auf den Stand zurückgeführt worden, den sie im Zeitpunkt der Entziehung hatten. Persönliche Schuldner sind zwar dieselben Personen wie damals oder deren Rechtsnachfolger. Ihre wirtschaftliche Lage hat sich aber infolge der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen grundlegend geändert; außerdem haben sie eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben, die eine Anwendung der Anlage IV zum Londoner Schuldenabkommen, auf deren Bestimmungen die Klägerin ihre Rechte stützt, ausschließt.

Alle angeführten Umstände sprechen somit dafür, den Schuldübergang trotz der Verknüpfung mit den nichtigen Entziehungsakten als rechtsgültig anzuerkennen. Dieses Ergebnis steht auch mit den Vorschriften der Rückerstattungsgesetze im Einklang. Diese lassen, obwohl sie grundsätzlich von der Unwirksamkeit der sittenwidrigen Entziehungsakte ausgehen (vgl. Art. 15 AmRG), doch unter gewissen Voraussetzungen die Rechtsstellung unberührt, die Dritte erworben haben (vgl. u.a. Art. 28 und 37 AmRG). Ferner ist in diesem Zusammenhange auf Art. 39 AmRG zu verweisen. Dort ist angeordnet, daß der Berechtigte unter Umständen mit der Wiedererlangung des Eigentums die persönliche Schuld übernimmt. Das Gesetz geht also auch hier davon aus, daß die an sich nichtigen Entziehungsvorgänge dazu geführt haben, daß ein anderer als der Berechtigte

persönlicher Schuldner geworden ist; denn nur in diesem Falle bedurfte es der Bestimmung, daß er die Schuld zu "übernehmen" habe.

3.) Die Beklagte hat geltend gemacht, daß es die Klägerin versäumt habe, ihre Forderung gegen das verfallene Vermögen gemäß § 7 Abs. 2 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz fristgemäß anzumelden. Sie ist der Ansicht, daß hierdurch die Haftung des Deutschen Reichs und damit ihre eigene entfalle.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Es kann schon zweifelhaft sein, ob § 7 Abs. 2, der auf den hier nicht in Betracht kommenden Verfall nach § 3 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz verweist, überhaupt angewendet werden kann. Auch wenn man dies bejaht, oder das gleiche Anmeldeerfordernis den §§ 1 und 2 der 2. DVO zum Gesetz vom 14. Juli 1933 (RG Bl. I 1941, 40) entnimmt, ist die Nichtanmeldung auf den Bestand der Forderung ohne Einfluß; denn die Beklagte hat nicht behauptet, daß das Deutsche Reich von der Möglichkeit, die Erfüllung abzulehnen, Gebrauch gemacht hat. Das Gegenteil folgt vielmehr bereits daraus, daß es mit der Beklagten die Übernahme der Schuld uneingeschränkt vereinbart hat.

III. Der Schuldübergang auf das Deutsche Reich ist somit mindestens in den Grenzen des § 39 des Gesetzes vom 9. Dezember 1937 in Verbindung mit § 5 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz rechtswirksam. Demgemäß konnte die Beklagte eine solche Schuld rechtswirksam übernehmen.

Sie hat allerdings diese Übernahme bestritten und hilfsweise geltend gemacht, daß die Klägerin sie in keinem Falle genehmigt habe. Das Oberlandesgericht hat hierzu von

seinem Rechtsstandpunkt aus keine Stellung nehmen können. Es hat aber den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob zwischen den Parteien ein Schuldtritt der Beklagten nach § 414 BGB vereinbart worden ist. Die Feststellungen, die es in diesem Zusammenhange getroffen hat, erweisen im Zusammenhalt mit dem unstreitigen Parteivorbringen auch die Schuldübernahme und deren Genehmigung durch die Klägerin gemäß § 415 BGB.

1.) Im Vertrag vom 25. Juni 1940 / 27. Februar 1942 wird der Kaufpreis u.a. durch Übernahme der hier streitigen Belastung belegt. Diese Vereinbarung ist als befreiende Schuldübernahme hinsichtlich der persönlichen Forderung zu deuten (vgl. u.a. RG JW 1932, 1043).

2.) Die Beklagte hatte der Klägerin die vorgesehene Schuldübernahme schon am 2. Dezember 1940 mitgeteilt. Nach Zustandekommen des Kaufvertrags hat sie in mehreren Schreiben mit der Klägerin über die Rückzahlung oder Belassung des "Darlehns" (so im Schreiben vom 8. Juli 1942) verhandelt. Die Klägerin hat die Beklagte am 12. März 1942 darauf hingewiesen, sie entnehme den Briefen der Beklagten, daß diese die Schuld übernommen habe.

In diesem Verhalten der Beklagten liegt eine eindeutige Mitteilung der Schuldübernahme auch nach dem Zustandekommen des Kaufvertrages am 27. Februar 1942.

3.) Die Klägerin hat in ihren Briefen nicht ausdrücklich hervorgehoben, daß sie die Schuldübernahme genehmige. Am 12. und 25. März 1942 verlangte sie jedoch, daß sich die Beklagte in besonderer öffentlicher Urkunde als persönliche Schuldnerin bekenne. Die Beklagte ist zwar auf dieses Ansinnen nicht eingegangen und hat die

von der Klägerin gewünschte Urkunde nicht unterzeichnet. Die Klägerin hat die Verhandlungen aber fortgesetzt und auch die Zinsen von der Beklagten entgegengenommen.

Das Oberlandesgericht wertet das Verhalten der Klägerin, obwohl ihr Wunsch nach Ausstellung einer öffentlichen Urkunde unerfüllt blieb, als Zustimmung zu dem Eintritt der Beklagten in das Schuldverhältnis (S. 11 d. Urt.). An diese tatsächliche Würdigung, die auch die Genehmigung der von dem Deutschen Reich mit der Beklagten vereinbarten Schuldübernahme umfaßt, ist das Revisionsgericht gebunden.

Damit sind die Voraussetzungen des § 415 BGB dargetan. Auf die von dem Berufungsgericht behandelte Frage, ob die Beklagte gemäß § 414 BGB persönliche Schuldnerin der Klägerin geworden ist, kommt es somit nicht mehr an.

IV. Das Oberlandesgericht stützt seine Entscheidung hilfsweise darauf, daß die Beklagte in jedem Falle gem. Art. 39 AmREG aus dem Schuldverhältnis ausgeschieden sei; es folgt insoweit dem Landgericht, das die Klageabweisung hinsichtlich der Kapitalforderung allein hiermit begründet hat.

Diese Auslegung des Art. 39 AmREG kann nicht gebilligt werden. Nach S. 1 des Art. 39 übernimmt der Berechtigte mit der Wiedererlangung des Eigentums an dem Grundstück die persönliche Schuld hinsichtlich einer Hypothek, deren persönlicher Schuldner er vor der Entziehung war. Rechtsprechung und Schrifttum sind, soweit die Auslegung des Rückerstattungsgesetzes der Amerikanischen

Militärregierung in Betracht kommt, im wesentlichen darüber einig, daß es sich hierbei um einen Schuldübergang kraft Gesetzes handelt. Dem ist zuzustimmen. Gemäß Art. 15 Abs. 3 AmREG ist ein solcher Schuldübergang auch anzunehmen, wenn die Beteiligten, wie es hier geschehen ist, vor der Wiedergutmachungskammer einen der gesetzlichen Regelung entsprechenden Vergleich abschließen.

Streitig ist jedoch, ob der Rückerstattungsverpflichtete auf diese Weise von seiner persönlichen Schuld befreit wird, oder ob er neben dem Rückerstattungsberechtigten nach wie vor dem Gläubiger haftet. Einen (kumulativen) Schuldbeitritt nimmt vor allem die bekannt gewordene Rechtsprechung an (OLG Hamburg RzW 1949/50, 376; 1951, 115 Nr. 24; OLG München RzW 1952, 134; BOR RzW 1951, 174). Dagegen wird in einem Teil des Schrifttums die Ansicht vertreten, daß die Schuld des Verpflichteten ohne Mitwirkung des Gläubigers erlösche.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes läßt sich die Streitfrage nicht beantworten. Eine "Schuldübernahme", von der dort die Rede ist, kann sowohl kumulativen, wie privativen Charakter haben; das Gesetz kennt beide Einrichtungen, wie u.a. einerseits die §§ 414 und 415 BGB, andererseits die §§ 419, 2382 BGB, 25, 28 HGB beweisen. Die Lösung muß somit auf andere Weise gefunden werden. Sie ergibt sich aus den Grundsätzen, nach denen sich sonst ein im Wege der Einzelnachfolge eintretender Schuldnerwechsel vollzieht.

Für den Gläubiger kann die Frage nach der Person seines Schuldners von entscheidender Bedeutung sein; dabei spielen nicht nur wirtschaftliche Gesichtspunkte

eine Rolle, wie z.B. die Leistungsfähigkeit, sondern auch persönliche, wie etwa der Leistungswille. In Beachtung dieser Umstände macht das Gesetz grundsätzlich den Eintritt eines neuen Schuldners anstelle des bisherigen von der Zustimmung des Gläubigers abhängig; auch soweit es einen Schuldübergang in Sonderfällen selbst anordnet, haftet der alte Schuldner weiter neben dem neuen und kann nur durch einen Willensakt des Gläubigers aus der Verbindlichkeit entlassen werden (vgl. u.a. §§ 419, 2382 BGB, §§ 25, 28 EGB). Hätte der Gesetzgeber des Rückerstattungsgesetzes von dieser dem System des deutschen Rechtes entsprechenden Regelung abweichen wollen, so hätte er es ausdrücklich bestimmen müssen. Das ist nicht geschehen. Daraus folgt, daß der in Art. 39 AmREG angeordnete Schuldübergang ohne Zustimmung des Gläubigers nicht die Befreiung des bisherigen persönlichen Schuldners zur Folge hat.

Zwingende Gründe, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, sind zudem nicht ersichtlich. Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, daß der in der englischen Fassung gebrauchte Ausdruck "assume" den Sinn von "aneignen" habe und damit erkennen lasse, daß der Rückerstattungsverpflichtete auch ohne Mitwirkung des Gläubigers frei werde. Dieser Beweisführung kann nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, daß die deutsche Fassung allein maßgebend ist (Art. 94 AmREG), könnte eine solche Übersetzung, die mehr oder minder von dem Sprachgefühl abhängt, zu keinem entscheidenden Ergebnis führen; das gilt umsomehr, als selbst der mit englischen Richtern besetzte Board of Review aaO den im englischen Text insoweit gleichlautenden Art. 31 BritREG anders ausgelegt und keine befreiende Schuldübernahme angenommen hat.

Ebensowenig ist anzuerkennen, daß der Entzieher durch das Bestehenbleiben seiner Haftung in schlechthin untragbarer Weise belastet wird; denn er erhält in jedem Fall einen Rückgriffsanspruch gegen den Eigentümer nach Art. 39 AmREÜG und wird durch den mindestens entsprechend anwendbaren § 1164 BGB in der Regel hinreichend gesichert sein.

Ebensowenig schlagen die von dem Oberlandesgericht für seine Auffassung angegebenen Gründe durch. Es meint, eine Lösung, die dem Gläubiger seinen bisherigen Schuldner zurückgebe, sei weder unzweckmäßig noch unbillig; die Klägerin erhalte den Schuldner wieder, dem sie ihr Vertrauen geschenkt und den sie von sich aus niemals habe entlassen wollen. Das Oberlandesgericht übersieht hierbei, daß die Verhältnisse durch das Rückerstattungsgesetz, wie bereits oben dargelegt worden ist, keineswegs auf den Stand zurückgeführt werden, den sie im Zeitpunkt der Entziehung gehabt haben. Die früheren Schuldner hatten durch die nationalsozialistischen Eingriffe ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage verloren und waren gezwungen, eine ausländische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Ihr Wiedereintritt führt danach tatsächlich und rechtlich zu einer Lage, die in wesentlichen Stücken ganz verschieden ist von der, die im Zeitpunkt der Entziehung bestanden hat.

Schließlich kann dem Oberlandesgericht auch nicht darin zugestimmt werden, daß, soweit es sich um die Auslegung des Art. 39 AmREÜG handelt, ein grundlegender Unterschied zwischen einer Entziehung durch Rechtsgeschäft und einer durch Staatsakt verfügten besteht. In dem einen wie dem anderen Falle vollzieht sich der Rechtsakt, der auf

den Eintritt eines neuen Schuldners abzielt, ohne Mitwirkung des Gläubigers. Abgesehen hiervon erscheint es schon aus Gründen der Rechtssicherheit nicht angängig, den Art. 39 AmKEG je nach der Art der Entziehung verschieden auszulegen.

Da die Beklagte somit auch nicht durch den Schuldübergang nach Art. 39 AmREG von ihrer Haftung freigeworden ist, muß sie nach alledem für die Darlehnsforderung nebst Zinsen als persönliche Schuldnerin eintreten.

V. Die Beklagte kann zur Zahlung der Schuld nur nach Maßgabe der Vorschriften der Anl. IV zum LondSchAbk verurteilt werden, wie die Klägerin dies auch beantragt hat (vgl. § 12 AG zum LondSchAbk vom 24. August 1953, BGBl. I 1003). Das setzt voraus, daß die Forderung regelungsfähig im Sinne des Abkommens ist.

Das Oberlandesgericht hat die Frage der Regelung nur hinsichtlich der Zinsforderung erörtert und bejaht. Seine Erwägungen gelten aber auch für das Kapital.

Da die Klägerin ihre Forderung im Verhältnis 1:1 in Deutsche Mark umgestellt wissen will, setzt die Regelung voraus, daß die Forderung "spezifisch ausländischen Charakter" im Sinne von Nr. I 2 a der Anl. VII zum LondSchAbk hat (Art. 6 der Anl. IV; vgl. §§ 52 ff AG zum LondSchAbk). Die Beklagte bestreitet das; sie hat ihre Bedenken im Rahmen der von ihr eingelegten Revision wiederholt.

Dem Berufungsgericht ist jedoch insoweit zuzustimmen. Es führt hierzu folgendes an:

In dem Vorvertrag über die Gewährung des Darlehns vom 15. Dezember 1930 / 9. Januar 1931 sei in Ziffer 6 Abs. 3 die Geltung der den Darlehnsnehmern bekannten Geschäftsbedingungen der Klägerin vereinbart, und es sei hierbei auf eine "anliegende Schuldurkunde" verwiesen worden. In diesen Geschäftsbedingungen sei als Erfüllungsort das jeweilige Geschäftslokal der Gläubigerin in Basel angegeben gewesen. Hieraus folge, daß der ausländische Zahlungsort ausdrücklich und schriftlich festgelegt worden sei.

Die Beklagte macht demgegenüber geltend, daß es für die Beurteilung nicht auf den Inhalt des Vorvertrags, sondern nur auf die eigentliche Darlehnsvereinbarung ankommen könne. Diese sei aber mit der in Deutschland ansässigen Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen abgeschlossen und als Realvertrag erst mit der Auszahlung wirksam geworden. In der endgültigen Schuldurkunde sei nur der "Sitz der jeweiligen Gläubigerin" erwähnt, also der Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen in Frankfurt a.M.

1.) Aus den Feststellungen des Oberlandesgerichts ergibt sich, daß diese Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen als "Tochtergesellschaft" der Klägerin nur in deren Interesse und für deren Rechnung tätig geworden ist. Berechtigte war und blieb die in Basel ansässige Klägerin, die der Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen auch den Darlehnsbetrag zur Verfügung stellte. Den Schuldnern ist dies, wie die Feststellungen ebenfalls erkennen lassen, bekannt gewesen. Sie haben nicht nur den Vorvertrag mit der Klägerin geschlossen, sondern sie auch in der Folgezeit als ihre eigentliche Vertragsgegnerin betrachtet. So haben sie diese auf Ausszahlung des restlichen Darlehnsbetrages verklagt und sich mit ihr am 13. Mai 1932

verglichen; in diesem Vergleich verpflichtete sich die Klägerin (nicht etwa die Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen) u.ä. zur Löschung des nicht valutierte Teils der Hypothek und verfügte hinsichtlich des Restes über die Zinsen; sie übernahm auch die Kosten der grundbuchlichen Regelung.

Auf einen solchen Sachverhalt ist Nr. I 2 Abs. 2 der Anl. VII zum LondSchAbk anwendbar. Denn die Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen ist als inländische Gläubigerin nur auf Grund eines Treuhandvertrages für die im Ausland ansässige Klägerin als Treugeberin aufgetreten. Die Schuldner kannten auch aus den vorangegangenen Verhandlungen alle Einzelheiten, aus denen sich dieses Treuhandverhältnis ergab. Gerade der Fall der Klägerin, die regelmäßig in dieser Weise vorgegangen zu sein scheint, ist bei den Verhandlungen, die zum Abschluß des Londoner Schuldenabkommens und seiner Anlagen führten, als Beispiel eines solchen Treuhandverhältnisses erwähnt worden (Gurski Komm. z. Anl. VII Anm. 16).

2.) Es bedarf keiner Erörterung, ob es beim Bestehen eines solchen Treuhandverhältnisses noch darauf ankommt, ob der Zahlungsort nach den ursprünglichen schriftlichen Vereinbarungen im Ausland lag. Denn diese Voraussetzungen sind, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, nach Ziffer 10 der Darlehnsbedingungen in jedem Fall gegeben.

Das Abkommen der früheren Eigentümer mit der Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen kann nicht für sich allein gewertet werden. Es stand in untrennbarem Zusammenhang mit dem Vorvertrag, dessen Bedingungen für

das Darlehnsverhältnis maßgebend sein sollten. Eine Abweichung hiervon käme danach nur in Betracht, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden wäre. Das ist von den Parteien nicht behauptet worden und dem Sachverhalt auch nicht zu entnehmen.

Zwar hatte sich die Klägerin in Ziffer 10 Abs. 2 ihrer Darlehnsbedingungen vorbehalten, eine im Deutschen Reich belegene Stelle für dauernd oder vorübergehend als Erfüllungsort zu bezeichnen. Das ist nach dem Parteivorbringen aber nicht geschehen. Insbesondere ist ein solches Verlangen nicht aus dem Umstand zu entnehmen, daß in der zugunsten der Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen abgegebenen Verpflichtungserklärung der Sitz der jeweiligen Gläubigerin als Erfüllungs- und Zahlungsort bezeichnet worden ist; denn allen Beteiligten war aus den früheren Verhandlungen bekannt, daß die eigentliche Gläubigerin die Klägerin war und bleiben sollte; ihr ist die Forderung kurz nach ihrer Entstehung auch förmlich abgetreten worden. Unter diesen Umständen konnte sich der Hinweis in der Schuldschuld über den "Sitz der Gläubigerin" auch nur auf das Geschäftslokal der Klägerin in Basel beziehen. Insoweit hätte es nicht einmal der Bezeichnung des im Ausland belegenen Ortes bedurft; vielmehr genügte es, wenn sich der Schweizer Erfüllungs- und Zahlungsort eindeutig aus den Umständen ergab (BGHZ 25, 111. Vgl. im übrigen den Beschluß der Gemischten Kommission für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden NJW 1956, 1893, der einen mit dem vorliegenden im wesentlichen gleichen Sachverhalt betrifft.).

Auch im übrigen bestehen gegen die Anwendung der Bestimmungen des Londoner Schuldenabkommens keine recht-

lichen Bedenken. Die Einzelheiten sind insoweit in dem angefochtenen Urteil richtig dargelegt.

B. Zur Revision der Beklagten:

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Verurteilung zur Zahlung eines Zinsbetrages von 44.361,99 DM. Sie macht geltend, daß die Zinsen nicht anders als die Hauptschuld behandelt werden könnten; sei die Hauptschuld, wie das Oberlandesgericht annehme, von der Beklagten nicht rechtswirksam übernommen worden, dann gelte dies auch für die Zinsen. Das Berufungsgericht habe ferner verkannt, daß der nach seiner Ansicht gemäß Art. 39 AmREG eintretende Untergang der Haftung des Rückerstattungspflichtigen auf den Zeitpunkt der Entziehung zurückbezogen werden müsse.

Den Rügen fehlt die Grundlage. Wie zur Revision der Klägerin dargetan ist, ist die Beklagte durch die in dem Vertrag vom 25. November 1940/27. Februar 1942 vereinbarte und von der Klägerin genehmigte Schuldübernahme persönliche Schuldnerin hinsichtlich des Kapitals und der Zinsen geworden. Ferner führt der Schuldübergang nach Art. 39 AmREG nicht zur Befreiung des Rückerstattungspflichtigen von seiner Haftung gegenüber dem Gläubiger. Die Angriffe der Beschwerdeführerin liegen also neben der Sache.

Gegen die Höhe des zugesprochenen Zinsbetrages hat die Beklagte keine Einwendungen erhoben. Rechtsfehler sind insoweit auch nicht zu erkennen.

Schließlich kann der Beklagten auch nicht gefolgt werden, soweit sie sich gegen die Annahme wendet, daß

die Forderung "spezifisch ausländischen Charakter" habe; es wird auf die Erörterungen zu A V verwiesen.

Die Revision der Beklagten ist daher zurückzuweisen. Es verbleibt also bei ihrer Verurteilung zur Zahlung der bis zum 3. Juli 1955 mit insgesamt 44.361,99 DM rückständigen Zinsen. Der Betrag ist nicht gemäß Art. 34 Abs. 5 der Anl. IV zum LondSchAbk dem Kapital zuzuschlagen, da die Klägerin gemäß Abs. 7 aaO rechtzeitig die alsbaldige Zahlung verlangt hat. Er scheidet also bei der noch vorzunehmenden Regelung aus.

C. Dagegen ist das Urteil des Oberlandesgerichts auf die Revision der Klägerin, soweit sie es angefochten hat, gemäß § 564 ZPO aufzuheben. Das bedeutet zugleich, daß die Klage hinsichtlich eines Zinsbetrages von 25.649,78 DM, der sich auf die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 20. Juni 1948 bezieht, rechtskräftig abgewiesen ist.

Im übrigen kann der Senat gemäß §§ 565 Abs. 3 Nr. 1, 504 ZPO über den Grund des Anspruchs selbst entscheiden. Hierzu gehört nicht nur die Frage nach dem Bestehen der Darlehnsforderung, sondern auch deren Regelungsfähigkeit gemäß Art. 6 Abs. 2, Art. 34 der Anl. IV zum LondSchAbk. Es wird also auch der "spezifisch ausländische Charakter" der Forderung i.S. der Nr. I 2 a der Anl. VII zum LondSchAbk anerkannt.

Ein Zwischenurteil nach § 504 ZPO darf zwar nur ergehen, wenn der Anspruch nach Grund und Betrag streitig ist. Es könnte zweifelhaft sein, ob diese Voraussetzungen hier gegeben sind; denn die Parteien sind sich über die Höhe der Kapitalforderung und der Zinsen einig. Trotzdem

ist noch von dem Tatrichter über eine Frage zu entscheiden, die dem Bettragsverfahren zuzurechnen ist. Es steht nämlich noch das Regelungsverfahren aus. Die in diesem Verfahrensabschnitt zu treffende Entscheidung ist zwar im Wesentlichen in Art. 34 der Anl. IV zahlenmäßig festgelegt. Immerhin verbleibt noch Raum für Ermessensentscheidungen, die allein dem Tatrichter vorbehalten sind (vgl. Art. 34 Nr. 5 Abs. 2 und Nr. 6). Der Senat hat danach die in den Urteilen vom 11. Juli 1957 - VII ZR 75/57 und 203/56 (WM 1957, 1155, 1158) noch dahingestellt gelassene Frage, ob in einem solchen Falle der Erlass eines Grundurteils zulässig ist, bejaht.

Gemäß § 538 Nr. 3 ZPO ist die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen (vgl. BGHZ 5, 342, 344). Es erscheint angebracht, diesem auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionen in vollem Umfange vorzubehalten.

Glanzmann Heimann-Trosien Dr. Winkelmann

Erbel

Meyer